

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und des Wasserwehrdienstes der Stadt Sondershausen

Die Stadt Sondershausen erlässt auf Grundlage der §§ 19 Abs. 1 S. 1 i. V. m. 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 14, 22 und 44 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 02. April 2020 beschlossene Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und des Wasserwehrdienstes der Stadt Sondershausen:

(Beschluss-Nr.: SR)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Folgende ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und des Wasserwehrdienstes der Stadt Sondershausen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:
 - a) Stadtbrandmeister
 - b) stellvertretender Stadtbrandmeister
 - c) Wehrführer
 - d) stellvertretende Wehrführer
 - e) Jugendfeuerwehrwarte
 - f) Atemschutzgerätewart
 - g) stellvertretender Atemschutzgerätewart
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und die sonstigen Aufwendungen abgegolten.

§ 2

Besondere Aufwendungen, Verdienstausschlag

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 - (a) der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG,
 - (b) für genehmigte Dienstreisen die Reisekosten nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird. Die Erstattung nach diesem Absatz erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalierten Stundenbetrages auf Antrag ersetzt. Der Stundenbetrag wird auf 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in Ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage des Zeitversäumnisses wird von Montag bis Freitag die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgesetzt. Bei nachgewiesener notwendiger Schichtarbeit ist Satz 3 nicht anzuwenden. Der Anspruch auf Verdienstausschlag erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem jeweiligen Einsatz schriftlich beantragt wird.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für
- | | |
|--|----------|
| a) den Stadtbrandmeister | 140,00 € |
| zuzüglich für jede im Zuständigkeitsbereich
aufgestellte örtliche Feuerweereinheit je | 6,00 € |
| b) den stellvertretenden Stadtbrandmeister | 70,00 € |
| c) die Wehrführer | |
| 1. bei bis zu 20 Mitgliedern der Einsatzabteilung | 70,00 € |
| 2. ab 21 Mitglieder der Einsatzabteilung | 100,00 € |
| d) die stellvertretenden Wehrführer | |
| 1. bei bis zu 20 Mitgliedern der Einsatzabteilung | 35,00 € |
| 2. ab 21 Mitglieder der Einsatzabteilung | 50,00 € |
| e) die Jugendfeuerwehrwarte | |
| 1. bei bis zu 15 Mitgliedern der Jugendfeuerwehr | 50,00 € |
| 2. ab 16 Mitglieder der Jugendfeuerwehr | 80,00 € |
| f) der Atemschutzgerätewart | 70,00 € |
| g) der stellvertretende Atemschutzgerätewart | 35,00 €. |
- (2) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 c), d) und e) ist maßgebend, wie viele Mitglieder der Einsatzabteilung/Jugendfeuerwehr der jeweiligen Stadtteilwehr zum Stichtag der Stadtverwaltung Sondershausen (Sachbearbeiter Brandschutz) gemeldet und durch die Stadtverwaltung bestätigt wurden. Als Stichtag wird der 30. November des vorausgegangenen Kalenderjahres festgelegt. Die Aufwandsentschädigung (Monatspauschale) wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt, Verdienstausschlagersatz und Reisekostenvergütung werden nach Antragstellung erstattet.
- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion zusätzlich eine weitere Funktion dauernd wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung, eine Entschädigung für die weitere Funktion, jedoch lediglich in Höhe der Hälfte der für diese weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeführt, entfällt der Anspruch einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Ab diesem Zeitpunkt geht der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung auf den jeweiligen Stellvertreter über.
- (5) Für angewiesenen Brandschutzsicherheitsdienst bei Veranstaltungen in der Stadt Sondershausen wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 11,00 € je volle Stunde ausgezahlt.

Entwurf

§ 4

Förderung des Ehrenamtes

- (1) In Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr und des Wasserwehrdienstes der Stadt Sondershausen erhalten alle aktive Angehörigen der Einsatzabteilungen, die an mindestens 50 % der geforderten jährlichen Aus- und Fortbildungen nach FwDV 2 teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatz der in ihrer Freizeit stattfindet und für den kein Verdienstausschlag gemäß § 2 der Satzung gezahlt wird. Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen die am Einsatz vor Ort teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrleute, die im Gerätehaus in Bereitschaft verblieben sind, in Anrechnung gebracht. Für die eingesetzten Atemschutzgeräteträger erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 10,00 € pro Einsatz. Es erfolgt keine Auszahlung an Feuerwehrangehörige, die auf Grund ihrer Dienststellung nach § 3 der Satzung eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche bei Alarmierung im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren.
- (3) Der Betrag wird in einem Betrag jährlich durch die Stadt Sondershausen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt zum 31. März eines jeden Jahres, bezogen auf das vorangegangene Jahr.
- (4) Für die Berechnung ist die Personal- und Einsatzstatistik des vorangegangenen Jahres heranzuziehen. Durch die Wehrführer sind hierzu Zeitrückweise der Teilnahme der Kameraden an der nach FwDV 2 geforderten jährlichen Aus- und Fortbildungszeiten vorzulegen, die durch die Feuerwehrangehörigen zu quittieren sind. Diese Rückweise sind dem Sachbearbeiter Brandschutz vierteljährlich zur Bearbeitung zu übergeben. Ebenfalls sind durch die Wehrführer die Einsatzstatistiken vorzulegen, aus denen hervorgeht, welcher Kamerad an welchem Einsatz teilgenommen hat.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungssatzung gelten für alle Geschlechter.

§ 6

Schlussbestimmung

Die Regelungen des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen finden Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2020 in Kraft.

Entwurf

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 13. Mai 2009 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Angehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den

G r i m m
Bürgermeister

- Siegel -